

Der Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung.

Allerhöchster Erlass an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Seit einer Reihe von Jahren ist Meine Fürsorge darauf gerichtet gewesen, die dem nothwendigen Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung für die älteren Provinzen der Monarchie gewidmeten Arbeiten sobald als thunlich dem Abschlusse zuzuführen. Nach Vernehmung der in Gemäßheit Meines Erlasses vom 5. Juni 1869 berufenen außerordentlichen Provinzialsynoden erachte Ich es gegenwärtig an der Zeit, auf Grund der gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der vorliegenden Bedürfnisse zu einer definitiven Ordnung der Gemeinde-Organen und der Synoden zu schreiten. Demgemäß ertheile Ich Kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenreglements zustehenden Befugnisse der als Anlage I. beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlessien und Sachsen hierdurch Meine Sanction und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Indem Ich durch diese Ordnung den in der Kirche vorhandenen Kräften Gelegenheit gebe, am Dienste des kirchlichen Lebens mehr als bisher sich selbstthätig zu betheiligen, hoffe Ich zu Gott, daß Er in Seiner Barmherzigkeit Seinen Segen zu den neuen Einrichtungen geben werde. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung; der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden daher, wie Ich ausdrücklich erkläre, durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung ist, soweit letztere nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung, wie insbesondere hinsichtlich der Vermögensverwaltung der Gemeinden und der Betheiligung des Patronats bei derselben bedarf, unverzüglich vorzugehen, und beauftrage Ich den Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten das Weitere zu veranlassen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß Behufs des vollständigen Abschlusses der Arbeiten für die evangelische Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen eine außerordentliche Generalsynode zusammentrete, über deren Aufgabe, Zusammensetzung und Thätigkeit Ich die in der Anlage II. enthaltenen Anordnungen getroffen habe. Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. September 1873.

W i l h e l m .

(gegengezeichnet) Falk.

Der vorstehende Allerhöchste Erlass und die mit demselben veröffentlichten Anordnungen in Betreff der kirchlichen Gemeinde- und Synodal-Ordnung sind die umfassendsten und durchgreifendsten Maßnahmen, welche auf diesem Gebiete von Seiten des königlichen Kirchenregiments seither geschehen sind; — sie zeugen von dem ernstlichen Entschlusse der Kirchenverwaltung, in möglichst naher Zeit zu dem seit zwanzig Jahren vergeblich erstrebten Ziele zu gelangen: auf dem Grunde eines evangelisch-kirchlichen Gemeindelebens eine Gesamtverfassung der evangelischen Landeskirche zu schaffen, welche die selbstständige Leitung der Kirchenangelegenheiten zu übernehmen befähigt und berufen ist.

Bei den Berathungen des letzten Landtages ist Seitens der Staatsregierung entschieden ausgesprochen worden, daß sie es mit Bezug auf die neuen kirchlichen Gesetze, durch welche die Rechte des Staates gegenüber der Kirche gewahrt und gesichert werden, um so dringender als ihre Pflicht erkenne, nunmehr auch der evangelischen Kirche dazu zu verhelfen, daß sie sich auf ihrem eigenen Gebiete, wie es die Verfassung und die neuen Gesetze voraussetzen, in Wahrheit mit voller Selbstständigkeit bewegen und entwickeln könne, daß sie in einer unabhängigen und zugleich festen Organisation die Kraft zur Er-

füllung ihrer Aufgaben inmitten der kirchlichen Bewegungen dieser Zeit finde.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hatte es deshalb, wie er damals andeutete, eine seiner ersten Sorgen sein lassen, an die Spitze des Evangelischen Ober-Kirchenraths (in der Person des Präsidenten Dr. Hermann) einen Mann zu berufen, mit welchem er sich über den Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung in Uebereinstimmung zu setzen vermöchte.

Die Verständigung zwischen den beiden maßgebenden Stellen hat in der That zur Feststellung eines vollständigen Plans für den Aufbau der kirchlichen Verfassung von dem untersten bis zum höchsten Gliede der kirchlichen Vertretung, von der Gemeinde bis zur Generalsynode für das ganze Gebiet der Landeskirche, geführt.

Was den Geist betrifft, in welchem das Kirchenregiment die große, für unser evangelisches Volk hochwichtige Aufgabe durchzuführen bedacht war, so soll zunächst in den Gemeinde-Kirchenrathen und in der Gemeindevertretung das wirkliche kirchliche Bewußtsein der Gemeinden zur Geltung gebracht werden, und auf solcher Grundlage weiter in dem gesammten Synodalwesen das Element der evangelischen Gemeinde kräftigen Ausdruck finden.

Daß es sich dabei im Sinne des königlichen Kirchenregiments um ein wirklich kirchliches Gemeindebewußtsein, um eine wirkliche Betheiligung am Dienste des kirchlichen Lebens handelt, davon giebt nicht bloß der Allerhöchste Erlass, sondern ebenso der gesammte Inhalt der neuen Anordnungen unumwunden Zeugniß.

Unter den Berechtigungen, welche die kirchliche Gemeinde-Ordnung gewährt und mithin auch an dem darauf beruhenden Synodalwesen sollen nur solche Gemeindeglieder Theil nehmen, welche nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Lebenswandel wirklich innerhalb des kirchlichen Gemeindelebens stehen; — ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl zur Gemeindevertretung sollen diejenigen sein, welche durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches noch nicht durch nachhaltige Besserung gefühntes Aergerniß gegeben oder besondere kirchliche Pflichten verletzt haben; — ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind alle diejenigen, welche durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.

Als die vornehmste Aufgabe des Gemeinde-Kirchenrathes ist an die Spitze gestellt: christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthafter Mittel aufrecht zu erhalten und zu pflegen, — ferner neben der Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung auch die Heiligung des Sonntags zu befördern, — sowie die religiöse Erziehung der Jugend wahrzunehmen.

Die zu wählenden Kirchen-Ältesten sollen feierlich geloben: ihres Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der bestimmten Gemeinde gemäß zu wirken und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe, zu deren Besserung. —

Die Mitglieder der Provinzial-Synode aber legen das Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Landeskirche gemäß, erfüllen und darnach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wache an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Aus dem Allen geht klar hervor, daß die neue kirchliche Organisation nach dem Sinne unseres Königs und seiner Regierung ein Quell wirklich evangelisch-kirchlichen Lebens, ein Quell wahrhafter Erfrischung und kräftiger Erneuerung des Wesens und Wirkens der evangelischen Kirche in Preußen und, so Gott will, darüber hinaus werden soll.

Allen lebendigen Gliedern der Kirche, vor Allem